

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.820.426

Wien, am 19. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. November 2021 unter der Zl. 8725/J-NR/2021 an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Privilegien, Vorrechte und Befreiungen für NGOs, internationale Organisationen und Quasi-Internationale Organisationen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Wie viele internationale Organisationen profitieren von den beschlossenen Privilegien, Vorrechten und Befreiungen?*
- *Um welche internationale Organisationen handelt es sich hierbei?*
- *Welche Privilegien, Vorrechte und Befreiungen genießt welche internationale Organisation diesbezüglich jeweils?*
- *Welche internationalen Organisationen haben sich um Privilegien, Vorrechte und Befreiungen aufgrund des Amtssitzgesetzes bemüht, aber nicht bekommen?*
- *Aus welchen Gründen wurden die angestrebten Privilegien, Vorrechte und Befreiungen verwehrt?*

Wien fungiert seit jeher als Drehscheibe der Diplomatie und ist ein international höchst anerkannter Ort des Dialogs. Eine weitere Stärkung des Amtssitzes Wien ist nicht nur mir ein persönliches Anliegen, sondern ist auch im Interesse der österreichischen Wirtschaft. Denn der internationale Sektor generiert eine jährliche Wertschöpfung von über 1,3 Mrd. Euro und sichert knapp 19.000 Arbeitsplätze, wie die Amtssitzstudie des IHS 2020 feststellt. Es besteht nun durch das Amtssitzgesetz eine neue, zeitgemäße und umfassende gesetzliche Grundlage für unsere Amtssitzpolitik. Zudem wird die Attraktivität des Standorts Österreich auch für Internationale Nichtregierungsorganisationen und Quasi-Internationale Organisationen, die sich im Umfeld der vielen internationalen Organisationen ansiedeln, erhöht.

Das auf Grundlage des § 10 Abs. 1 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, abgeschlossene Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) über die Rechtsstellung des Verbindungsbüros in Wien wurde am 30. November 2021 vom Hauptausschuss des Nationalrats einstimmig genehmigt und wird am 1. Februar 2022 in Kraft treten. Nach aktuellem Stand werden zwei Verbindungsbeamte der NATO unter die Regelungen des neuen Abkommens und die darin festgelegten Vorrechte und Befreiungen fallen. Bisher hat sich keine weitere Internationale Organisation um Vorrechte und Befreiungen aufgrund des Amtssitzgesetzes bemüht. Für alle bereits in Österreich ansässigen Internationalen Organisationen sind die bestehenden Amtssitzabkommen weiterhin in Kraft.

Zu den Fragen 6 bis 10, 16 bis 20 und 26 bis 30:

- *Welche Kosten entstanden der Republik aufgrund dieser Privilegien, Vorrechte und Befreiungen für internationale Organisationen?*
- *In welcher Gesamthöhe kam es aufgrund der Privilegien, Vorrechte und Befreiungen für internationale Organisationen zu Steuerausfällen?*
- *Wie viele Angestellte von internationalen Organisationen profitieren von den beschlossenen Privilegien, Vorrechten und Befreiungen?*
- *Welche Kosten entstanden der Republik aufgrund dieser Privilegien, Vorrechte und Befreiungen für Angestellte von internationalen Organisationen?*
- *Welche Steuerausfälle entstanden der Republik aufgrund dieser Privilegien, Vorrechte und Befreiungen für Angestellte von internationalen Organisationen?*
- *Welche Kosten entstanden der Republik aufgrund dieser Privilegien, Vorrechte und Befreiungen für NGOs?*
- *In welcher Gesamthöhe kam es aufgrund der Privilegien, Vorrechte und Befreiungen für NGOs zu Steuerausfällen?*
- *Wie viele Angestellte von NGOs profitieren von den beschlossenen Privilegien, Vorrechten und Befreiungen?*
- *Welche Kosten entstanden der Republik aufgrund dieser Privilegien, Vorrechte und Befreiungen für Angestellte von NGOs?*

- *Welche Steuerausfälle entstanden der Republik aufgrund dieser Privilegien, Vorrechte und Befreiungen für Angestellte von NGOs?*
- *Welche Kosten entstanden der Republik aufgrund dieser Privilegien, Vorrechte und Befreiungen für Quasi-Internationale Organisationen?*
- *In welcher Gesamthöhe kam es aufgrund der Privilegien, Vorrechte und Befreiungen für Quasi-Internationale Organisationen zu Steuerausfällen?*
- *Wie viele Angestellte von Quasi-Internationalen Organisationen profitieren von den beschlossenen Privilegien, Vorrechten und Befreiungen?*
- *Welche Kosten entstanden der Republik aufgrund dieser Privilegien, Vorrechte und Befreiungen für Angestellte von Quasi-Internationalen Organisationen?*
- *Welche Steuerausfälle entstanden der Republik aufgrund dieser Privilegien, Vorrechte und Befreiungen für Angestellte von Quasi-Internationalen Organisationen?*

Der Gegenstand dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Zu den Fragen 11 und 12 sowie 21 und 22:

- *Wie viele NGOs profitieren von den beschlossenen Privilegien, Vorrechten und Befreiungen?*
- *Um welche NGOs handelt es sich hierbei?*
- *Wie viele Quasi-Internationale Organisationen profitieren von den beschlossenen Privilegien, Vorrechten und Befreiungen?*
- *Um welche Quasi-Internationale Organisationen handelt es sich hierbei?*

Auf Grundlage der §§ 15 und 16 des Amtssitzgesetzes wurde die Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten betreffend Internationale Nichtregierungsorganisationen und Quasi-Internationale Organisationen (INROV), BGBl. II Nr. 593/2021, erlassen. Diese trat mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Die Verordnung zählt in ihrem § 1 die Namen der Nichtregierungsorganisationen, denen die Rechtsstellung einer Internationalen Nichtregierungsorganisation gemäß § 15 des Amtssitzgesetzes zuerkannt wird, und in ihrem § 2 die Namen der Nichtregierungsorganisationen, denen die Rechtsstellung einer Quasi-Internationalen Organisation gemäß § 16 des Amtssitzgesetzes zuerkannt wird, auf.

Zu den Fragen 13 und 23:

- *Welche Privilegien, Vorrechte und Befreiungen genießt welche NGO diesbezüglich jeweils?*
- *Welche Privilegien, Vorrechte und Befreiungen genießt welche Quasi-Internationale Organisation diesbezüglich jeweils?*

Alle Internationalen Nichtregierungsorganisationen genießen die in § 15 Abs. 3 bis 5 des Amtssitzgesetzes aufgezählten Vorrechte und Befreiungen. Alle Quasi-Internationalen Organisationen genießen die in § 16 Abs. 3 und 4 des Amtssitzgesetzes aufgezählten Vorrechte und Befreiungen.

Zu den Fragen 14, 15, 24 und 25:

- *Welche NGOs haben sich um Privilegien, Vorrechte und Befreiungen aufgrund des Amtssitzgesetzes bemüht, aber nicht bekommen?*
- *Aus welchen Gründen wurden die angestrebten Privilegien, Vorrechte und Befreiungen verwehrt?*
- *Welche Quasi-Internationalen Organisationen haben sich um Privilegien, Vorrechte und Befreiungen aufgrund des Amtssitzgesetzes bemüht, aber nicht bekommen?*
- *Aus welchen Gründen wurden die angestrebten Privilegien, Vorrechte und Befreiungen verwehrt?*

Eine der Internationalen Nichtregierungsorganisationen gemäß § 1 INROV ersuchte um Zuerkennung der Rechtsstellung einer Quasi-Internationalen Organisation. Da kein Gemeinnützigenbescheid des Finanzamt Österreich gemäß § 17 des Amtssitzgesetzes vorliegt, konnte diese Rechtsstellung nicht zugekannt werden (§ 16 Abs. 2 Z 1 des Amtssitzgesetzes).

Mag. Alexander Schallenberg

